Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen

A. Schmidt & Co. G.m.b.H. | Billstraße 174 | 20539 Hamburg

Fassung vom 30. Oktober 2026

Für Warenlieferungen sowie ergänzend für Lohnmischung, Abfüllung und Entwicklungsleistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

1 Geltungsbereich und Vorrang von Vereinbarungen

1.1 Diese Bedingungen gelten, wenn sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden, für unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern schließen wir nicht.

1.2 Individuelle Vereinbarungen, insbesondere zu Spezifikationen, Preisen, Lieferbedingungen und Qualitätssicherung, haben Vorrang. Dies gilt unabhängig von ihrer Form. Zur Dokumentation sollen Vereinbarungen in Textform, beispielsweise per E-Mail, festgehalten werden; gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

1.3 Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht allein dadurch anerkannt, dass wir ihnen nicht widersprechen oder vorbehaltlos liefern. Ihre Einbeziehung richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien und den gesetzlichen Regeln. Für Folgegeschäfte gelten diese Bedingungen, soweit ihre Geltung hierfür vereinbart wurde.

2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bindende Annahmefrist enthalten.

2.2 Ein Vertrag kommt durch unsere Annahme der Bestellung in Textform oder durch die vereinbarungsgemäße Lieferung beziehungsweise den Beginn der bestellten Leistung zustande. Eine inhaltlich abweichende Annahme ist grundsätzlich ein neues Angebot, das der Annahme des Kunden bedarf. Gesetzliche Grundsätze über kaufmännische Bestätigungsschreiben bleiben unberührt.

2.3 Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Vertrag einschließlich vereinbarter Spezifikationen und sonstiger ausdrücklich einbezogener Unterlagen. Ein Schweigen auf nachträgliche Änderungen gilt für sich genommen nicht als Zustimmung.

3 Beschaffenheit und Verwendung der Produkte

3.1 Wir liefern Produkte in der vereinbarten Beschaffenheit und unter Einhaltung der für unsere Tätigkeit geltenden gesetzlichen Anforderungen. Maßgeblich sind insbesondere die vereinbarte Produktspezifikation, ausdrücklich vereinbarte Anwendungszwecke und verbindlich einbezogene Muster. Gesetzliche Anforderungen an die Mangelfreiheit bleiben unberührt.

3.2 Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn wir eine solche ausdrücklich erklären. Eine vereinbarte Beschaffenheit und die gesetzlichen Mängelrechte werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

3.3 Der Kunde teilt uns besondere Anforderungen, den vorgesehenen Verwendungszweck sowie gegebenenfalls vom deutschen Markt abweichende Zielmärkte rechtzeitig mit. Wir schulden eine besondere Eignung für einen uns nicht mitgeteilten Herstellungsprozess oder Zielmarkt nur, soweit sie sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz ergibt.

3.4 Anwendungshinweise und Dosierungsempfehlungen sind im Zusammenhang mit der konkreten Rezeptur, Verarbeitung und Kennzeichnung zu beurteilen. Der Kunde führt die in seinem Verantwortungsbereich erforderlichen Eignungs- und Produktionsprüfungen durch. Unsere Verantwortung für zutreffende vertraglich geschuldete Beratung, zugesagte Eigenschaften und eigene gesetzliche Pflichten bleibt bestehen.

3.5 Aussagen wie vegan, allergenfrei, bio, koscher oder halal sowie besondere Herkunfts- oder Reinheitsanforderungen werden nur dann als vertragliche Anforderungen geschuldet, wenn sie für das betreffende Produkt vereinbart sind. Gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Kennzeichnungen bleiben hiervon unberührt.

4 Preise und Zahlung

4.1 Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Mangels anderer Vereinbarung ist unsere übliche Standardverpackung eingeschlossen; zusätzlich anfallende Versandkosten werden vor Vertragsschluss vereinbart. Preisänderungen für bereits geschlossene Verträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

4.2 Zahlungsziele und Skonto ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Ohne abweichende Vereinbarung sind Rechnungen über Warenlieferungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch nach Lieferung, ohne Abzug zu bezahlen. Bei Dienstleistungen und Werkleistungen gilt Ziffer 13.6.

4.3 Rechnungen werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen ausgestellt und übermittelt. Soweit rechtlich zulässig, stimmt der Kunde auch der Übermittlung sonstiger elektronischer Rechnungen an seine hierfür benannte E-Mail-Adresse zu. Gesetzliche Anforderungen an strukturierte E-Rechnungen bleiben unberührt.

4.4 Fälligkeit, Verzug und Verzugsfolgen richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Entgeltforderungen ohne Verbraucherbeteiligung gelten insbesondere die gesetzlichen Verzugszinsen und gegebenenfalls die gesetzliche Verzugspauschale. Ein Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung setzt die gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

4.5 Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die zur geschuldeten Leistung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

4.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, können wir nach Maßgabe des § 321 BGB die Leistung verweigern und Sicherheit oder Gegenleistung verlangen. Weitergehende Rechte bestehen nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

5 Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Liefertermine, Lieferfristen, Lieferort und gegebenenfalls eine bestimmte Incoterms-Klausel werden im Vertrag vereinbart. Incoterms gelten nur bei ausdrücklicher Einbeziehung mit benanntem Ort und Fassung.

5.2 Erforderliche Mitwirkungen des Kunden werden im Auftrag festgelegt. Verzögerungen solcher Mitwirkungen führen nur insoweit zu einer angemessenen Terminverschiebung, wie sie die Leistung tatsächlich verzögern. Wir informieren den Kunden über absehbare Auswirkungen.

5.3 Ohne abweichende Vereinbarung erfolgt die Bereitstellung zur Abholung an unserem Standort in Hamburg. Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe über. Versenden wir die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort, richtet sich der Gefahrübergang nach § 447 BGB. Abweichend vereinbarte Lieferbedingungen gehen vor. Annahmeverzug richtet sich nach dem Gesetz.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden verwendbar und zumutbar sind und keine unvereinbarten zusätzlichen Kosten verursachen. Vereinbarte Gesamt- oder Fixlieferungen bleiben unberührt.

5.5 Mengenabweichungen sind nur zulässig, wenn eine Toleranz im Auftrag oder in der Produktspezifikation vereinbart wurde. Abgerechnet wird die tatsächlich vertragsgemäß gelieferte Menge.

6 Leistungshindernisse und Abrufaufträge

6.1 Ein von keiner Partei zu vertretendes, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares und durch zumutbare Maßnahmen nicht vermeidbares Ereignis kann die betroffene Leistung für die Dauer seiner Auswirkungen hindern. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich über Ursache, Umfang und voraussichtliche Dauer und bemüht sich um Schadensminderung. Nicht jede Betriebsstörung, Preissteigerung oder Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten ist ein solches Ereignis.

6.2 Soweit ein solches Ereignis die Leistung verhindert, verlängern sich betroffene Fristen um die tatsächliche Behinderung und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, bleiben bestehen. Dauert die Behinderung länger als acht Wochen, kann jede Partei vom noch nicht erfüllten betroffenen Vertragsteil zurücktreten; weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Entfallende Leistungen werden nicht berechnet; zugehörige Vorauszahlungen werden unverzüglich erstattet.

6.3 Bei Abrufaufträgen werden Gesamtmenge, Abrufzeitraum, Teilmengen und Vorlaufzeiten im Auftrag festgelegt. Verbindliche Mindestabnahmen bestehen nur im vereinbarten Umfang. Aus einem unverbindlichen Forecast allein entsteht keine Abnahmepflicht.

6.4 Bei ausbleibendem Abruf oder Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Rechte. Erforderliche und angemessene Lager- oder sonstige Mehrkosten können nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden. Eine pauschale Vertragsstrafe oder Schadenspauschale wird durch diese Bedingungen nicht vereinbart.

7 Verpackung und Lagerung

7.1 Verpackungsart, Gebindegrößen und Kennzeichnung ergeben sich aus dem Auftrag. Der Kunde beachtet die mitgeteilten Lagerungs- und Transportbedingungen und schützt geöffnete Gebinde vor Feuchtigkeit, Verunreinigung und unzulässigen Temperaturen.

7.2 Austausch, Rückgabe und Abrechnung von Paletten, H1-Paletten, Mehrwegbehältern, Trommeln oder Big Bags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Gesetzliche Rücknahme- und Verpackungspflichten bleiben unberührt.

7.3 Eine Mindestresthaltbarkeit bei Lieferung wird produktbezogen vereinbart. Ein Mindesthaltbarkeitsdatum ersetzt weder die Prüfung auf einen bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel noch die gesetzlichen Verjährungsregeln.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Von uns verkaufte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Dies erfasst keine Gegenstände, die dem Kunden bereits gehören und uns lediglich zur Bearbeitung oder Verwahrung überlassen wurden.

8.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten und weiterverkaufen. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Er informiert uns unverzüglich über Zugriffe Dritter und behandelt die Ware pfleglich.

8.3 Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt die Verarbeitung für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit fremden Waren erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Wert der anderen eingesetzten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Bei Verbindung oder Vermischung gelten die gesetzlichen Regeln; soweit der Kunde Alleineigentum erwirbt, überträgt er uns bereits jetzt einen entsprechenden Miteigentumsanteil. Wir nehmen die Übertragung an. Der Kunde verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.

8.4 Der Kunde tritt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt zur Sicherheit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Bei Miteigentum oder Verkauf zusammen mit anderen Waren beschränkt sich die Abtretung auf den unserem Anteil beziehungsweise dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entsprechenden Forderungsanteil.

8.5 Der Kunde bleibt zum Einzug berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und keine konkreten Umstände die Erfüllung unserer gesicherten Forderungen gefährden. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung erfolgt nur bei einem solchen Sicherungsfall. Auf berechtigtes Verlangen teilt der Kunde die zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen mit.

8.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl im entsprechenden Umfang frei. Berechtigte Interessen des Kunden werden berücksichtigt.

8.7 Eine Herausgabe der Vorbehaltsware wegen Zahlungsverzugs verlangen wir nur nach wirksamem Rücktritt und nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Ein Zutritts- oder Selbsthilferecht wird hierdurch nicht begründet. Zwingendes Insolvenzrecht bleibt unberührt.

9 Untersuchung und Mängelrechte bei Warenlieferungen

9.1 Soweit der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB. Der Kunde untersucht die Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Ablieferung und zeigt erkennbare Mängel unverzüglich an. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln gelten die gesetzlichen Ausnahmen.

9.2 Eine Mängelanzeige soll zur schnellen Bearbeitung in Textform mit Produkt-, Chargen- und Lieferangaben sowie einer Beschreibung erfolgen. Soweit zumutbar und rechtlich zulässig, sind beanstandete Ware und aussagekräftige Proben für eine Untersuchung zu sichern. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen dürfen dadurch nicht verzögert werden.

9.3 Bei Mängeln bestehen die gesetzlichen Rechte. Wir erhalten im gesetzlich vorgesehenen Umfang Gelegenheit zur Nacherfüllung. Die erforderlichen Nacherfüllungskosten tragen wir nach Maßgabe des Gesetzes. Gesetzliche Rückgriffsrechte in der Lieferkette bleiben unberührt.

9.4 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für Schadensersatz gilt ergänzend Ziffer 10. Verarbeitung oder Vermischung der Ware führt nicht für sich allein zum Verlust von Mängelrechten. Rechte entfallen nur insoweit, wie die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

10 Haftung

10.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleiben die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie aus ausdrücklich übernommenen Garantien und einem übernommenen Beschaffungsrisiko im jeweiligen Umfang.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Dies ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt in jedem Fall unberührt; eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist nicht beabsichtigt.

11 Lebensmittelsicherheit und Zusammenarbeit

11.1 Jede Partei erfüllt die in ihrem Verantwortungsbereich geltenden lebensmittelrechtlichen Pflichten. Wir stellen die für unsere Lieferungen gesetzlich erforderlichen Produkt- und Chargeninformationen bereit. Der Kunde gewährleistet die Rückverfolgbarkeit in seinem anschließenden Verantwortungsbereich.

11.2 Bei begründetem Verdacht auf ein Sicherheitsrisiko, einer behördlichen Beanstandung oder einem möglichen Rücknahme- oder Rückrufbedarf informieren sich die Parteien unverzüglich und tauschen die zur Bewertung und Eingrenzung betroffener Chargen erforderlichen Informationen aus.

11.3 Maßnahmen werden, soweit die Dringlichkeit dies erlaubt, abgestimmt. Gesetzliche Melde-, Rücknahme- und Rückrufpflichten bleiben uneingeschränkt bestehen. Für die Verteilung erforderlicher Kosten und Schäden gelten die gesetzlichen Regeln und Ziffer 10; eine pauschale Kostenübernahme unabhängig von Ursache oder Verantwortlichkeit wird nicht vereinbart.

12 Ergänzende Regeln für Lohnmischung und Abfüllung

12.1 Für Lohnmischung und Abfüllung werden insbesondere Rezepturversion, Rohstoffverantwortung, Sollmenge, zulässige Toleranzen, Prüfungen, Gebinde, Kennzeichnung und Freigabeverfahren im Auftrag oder einer Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegt. Ohne vereinbarte Toleranz besteht kein pauschales Recht zu Mehr- oder Minderlieferungen.

12.2 Beigestellte Rohstoffe und Verpackungen müssen rechtzeitig, geeignet und eindeutig gekennzeichnet einschließlich der erforderlichen Spezifikationen, Chargen- und Sicherheitsinformationen angeliefert werden. Der Kunde informiert über Allergene, besondere Verarbeitungsrisiken und rechtliche Verwendungsbeschränkungen, soweit diese seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

12.3 Wir führen die vereinbarten und gesetzlich erforderlichen Eingangs- und Prozesskontrollen durch. Ohne besondere Vereinbarung wird keine darüber hinausgehende vollständige chemische oder mikrobiologische Analyse jeder Beistellung geschuldet. Erkennbare Bedenken gegen die Eignung von Material oder Anweisungen teilen wir unverzüglich mit und klären die weitere Vorgehensweise. Unsere eigenen Prüf-, Hinweis- und Sicherheitsverpflichtungen bleiben bestehen.

12.4 Beistellungen bleiben Eigentum des Kunden und werden angemessen gekennzeichnet, getrennt zugeordnet und vor vermeidbarer Beeinträchtigung geschützt. Eigentumsverhältnisse an daraus entstehenden Mischungen und Erzeugnissen werden vor Produktionsbeginn im Auftrag festgelegt. Ziffer 8 findet auf Kundeneigentum keine Anwendung.

12.5 Zusätzliche Leistungen, etwa Sonderanalysen, besondere Reinigung, Umverpackung, Nacharbeit oder zusätzliche Lagerung, werden hinsichtlich Umfang und Vergütung vor ihrer Ausführung vereinbart. Gesetzliche Ansprüche wegen vom Kunden zu vertretender Mehrkosten bleiben unberührt. Über Restmengen, Restverpackungen und Entsorgung wird eine dokumentierte Vereinbarung getroffen.

12.6 Eine Kundenfreigabe bestätigt die vereinbarten kundenseitigen Vorgaben, befreit uns aber nicht von vertragsgemäßer Herstellung und eigenen gesetzlichen Pflichten. Beanstandete oder möglicherweise unsichere Ware darf nicht allein aufgrund einer solchen Freigabe ausgeliefert werden.

13 Ergänzende Regeln für Entwicklung und Beratung

13.1 Ein Entwicklungsauftrag legt Ziel, Leistungsumfang, Meilensteine, Vergütung, Prüfumfang und gegebenenfalls geschuldete Ergebnisse fest. Ein bestimmter Entwicklungserfolg, eine Zulassung, ein Schutzrecht oder ein wirtschaftlicher Erfolg wird nur geschuldet, soweit dies vereinbart ist oder sich aus der rechtlichen Einordnung des Vertrags ergibt.

13.2 Die rechtliche Einordnung richtet sich nach dem tatsächlichen Leistungsinhalt. Auf die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen findet gegebenenfalls § 650 BGB Anwendung. Bei einem geschuldeten Entwicklungs- oder Bearbeitungserfolg gelten die einschlägigen werkvertraglichen Regeln, bei reiner Beratung ohne Erfolgspflicht die dienstvertraglichen Regeln. Diese Bedingungen ändern die gesetzliche Einordnung nicht.

13.3 Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Abnahme- und Mängelregeln. Eine bloße Entgegennahme von Mustern, ein Testlauf oder Schweigen begründet für sich allein keine Abnahme. Gesetzliche Abnahmewirkungen bleiben unberührt.

13.4 Vorbestehende Rezepturen, Methoden, Unterlagen und sonstiges Know-how verbleiben bei der jeweils berechtigten Partei. Mit einem Entwicklungsauftrag wird nicht automatisch eine ausschließliche Nutzung oder vollständige Übertragung aller Entwicklungsrechte vereinbart. Soweit wir für einen Auftrag ein geschütztes Ergebnis schaffen, erhält der Kunde nach vollständiger Vergütung jedenfalls die für den erkennbar vereinbarten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsbefugnisse. Weitergehende oder ausschließliche Rechte, Herausgabe vollständiger Rezepturen sowie eine freie Herstellung durch Dritte werden ausdrücklich vereinbart. Kundenrezepturen werden nicht für fremde Aufträge verwendet.

13.5 Produktversuche unter Laborbedingungen ersetzen nicht automatisch die vereinbarte industrielle Erprobung. Verantwortlichkeiten für Scale-up, Prozessvalidierung und Freigabe werden im Auftrag festgelegt; unsere Haftung für eigene Pflichtverletzungen richtet sich nach Ziffer 10.

13.6 Vergütung und Zahlungsplan werden im Entwicklungs- oder Beratungsauftrag vereinbart. Ohne besondere Vereinbarung richtet sich die Fälligkeit bei Werkleistungen nach § 641 BGB und bei Dienstleistungen nach § 614 BGB. Eine vertragliche Vergütung ist auch bei ausbleibendem wirtschaftlichem Erfolg nur im gesetzlich beziehungsweise vertraglich geschuldeten Umfang zu zahlen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

14 Vertraulichkeit

14.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Rezepturen, technische Unterlagen, Muster, Preise und sonstige als vertraulich erkennbare Geschäfts- und Betriebsinformationen der anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung. Zugang erhalten nur hierfür erforderliche, entsprechend verpflichtete Personen.

14.2 Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich rechtmäßig bekannt waren, unabhängig entwickelt oder von berechtigten Dritten rechtmäßig erhalten wurden oder ohne Pflichtverletzung öffentlich werden. Gesetzlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; soweit erlaubt und zumutbar, wird die andere Partei zuvor informiert.

14.3 Die Verpflichtung gilt nach Vertragsende fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und erforderliche Beweissicherung bleiben unberührt. Ein weitergehender Geheimhaltungsvertrag kann gesondert geschlossen werden.

15 Recht und Gerichtsstand

15.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

15.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Wir können den Kunden daneben an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände und vorrangige internationale Zuständigkeitsregeln bleiben unberührt. Für sonstige Kunden gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

15.3 Bei Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung einzelner Bestimmungen gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB. Eine automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Klausel ist nicht vereinbart.